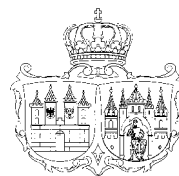


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

13. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 20. Oktober 2003

Nr. 16

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	280
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2003	283
Finanz- und Investitionsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 2001 – 2005	285
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM)“	286
Bekanntmachung des Beschlusses der Erhaltungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Gebiet Brandenburg – Görden	288
Erhaltungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Gebiet Brandenburg – Görden	289
Bekanntmachung des Beschlusses der Erhaltungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Gebiet Kirchmöser West	291
Erhaltungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Gebiet Kirchmöser West	291
Bekanntmachung des Beschlusses der Erhaltungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Gebiet Plaue Gartenstadt	294
Erhaltungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Gebiet Plaue Gartenstadt	294
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Brandenburg an der Havel (Stadtordnung)	297
Verordnung zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Farbschmierereien	301
Wahlbekanntmachung	301

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<u>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</u>	
Einladung zur 13. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	304
Bekanntmachung über die Offenlegung einer Katasterkartenerneuerung	305
Öffentliche Geldspendensammlung	307
Nichtamtlicher Teil	
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Oktober und November 2003	307
Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel	307
Mitteilung über eine öffentliche Zustellung	308
Mitteilung über eine Bekanntmachung vom Ergebnis einer Grenzermittlung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen	308
Impressum	308

Beginn des amtlichen Teils

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel

In der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2003 vom 06.08.2003 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Willensbekundung der Stadtverordnetenversammlung zur Zusammenlegung der Kommunalwahl und der Oberbürgermeisterwahl am 26.10.2003

Beschluss-Nr. 241/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg empfohlen, die Kommunalwahl und die Neuwahl des Oberbürgermeisters am 26.10.2003 stattfinden zu lassen.

- Nichtöffentlicher Teil

Personalangelegenheit

Beschluss-Nr. 240/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass Herr Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt auf seinen Antrag hin mit Ablauf des 30.11.2003 in den Ruhestand versetzt wird.

* * *

In der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2003 vom 27.08.2003 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Gründung des Eigenbetriebes "Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel" (GLM)

Beschluss-Nr. 215/2003

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Gründung des Eigenbetriebes "Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel" zum 01.01.2004 sowie die

Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel" beschlossen.

Hinweis: siehe Seite 286

Gründung des Eigenbetriebes "Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel"

Beschluss-Nr. 216/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Gründung des Eigenbetriebes "Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel" sowie die Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel" beschlossen.

Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 15 vom 30.09.2003 bekannt gemacht.

Entsperrung der Haushaltsstelle „Ausgaben für Mieten und Pachten“

Beschluss-Nr. 223/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Freigabe der Haushaltsstelle „Mieten und Pachten" beschlossen.

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Haushaltsstelle "Grunderwerb/Rückabwicklung Neustädtischer Markt"

Beschluss-Nr. 217/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die überplanmäßige Mittelbereitstellung für den Grunderwerb/Rückabwicklung Neustädtischer Markt beschlossen.

Rechtsverordnung über den Verkehr mit Taxen für das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel - Taxenordnung -

Beschluss-Nr. 184/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die „Rechtsverordnung über den Verkehr mit Taxen für das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel - Taxenordnung -" beschlossen.

Hinweis: Die Rechtsverordnung wurde im Amtsblatt Nr. 14 vom 19.09.2003 bekannt gemacht.

Rechtsverordnung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Beförderungsentgelte für die Inanspruchnahme von Taxen - Taxentarifordnung -

Beschluss-Nr. 183/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die „Rechtsverordnung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Beförderungsentgelte für die Inanspruchnahme von Taxen - Taxentarifordnung -" beschlossen.

Hinweis: Die Rechtsverordnung wurde im Amtsblatt Nr. 14 vom 19.09.2003 bekannt gemacht.

Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss-Nr. 319/94, zuletzt geändert am 25.02.1998 (Beschluss-Nr. 23/98), 1. Fortschreibung

Beschluss-Nr. 209/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die 1. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen.

Privatisierung der Wochenmärkte der Stadt Brandenburg an der Havel

- Grundsatzentscheidung -

Beschluss- Nr. 116/2003

Die Stadt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, die städtischen Wochenmärkte zukünftig nicht mehr in kommunaler Trägerschaft, sondern durch private Veranstalter mit Wirkung vom 01.04.2004 durchführen zu lassen.

Hinweis: Die Bekanntmachung hierzu erfolgte im Amtsblatt Nr. 14 vom 19.09.2003.

Antrag auf Freigabe der gesperrten Haushaltsmittel „Hilfe zum Lebensunterhalt“ in Höhe von 2.551.290,00 EUR

Beschluss-Nr. 214/2003

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Freigabe der Mittel zu.

Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 130/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Verkehrsentwicklungsplan 2003 beschlossen.

Der 1994 beschlossene Verkehrsentwicklungsplan wird durch den Verkehrsentwicklungsplan 2003 ersetzt. Zur Umsetzung einzelner Maßnahmen und zur Klärung strittiger Probleme ist ein kontinuierlich begleitendes Verkehrsforum Brandenburg unter Beteiligung aller relevanten Verbände und Interessengruppen zu gründen.

Nahverkehrsplan der Stadt Brandenburg an der Havel bis 2006

Beschluss-Nr. 131/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Nahverkehrsplan bis 2006 beschlossen. Der 1997 beschlossene Nahverkehrsplan wird durch den Nahverkehrsplan bis 2006 ersetzt.

Zeitweilige Umgestaltung der Flächen Neustädtischer Markt und St.-Annen-Straße

Beschluss-Nr. 237/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die zeitweilige Umgestaltung der Fläche Neustädtischer Markt beschlossen. Die weitere Umsetzung soll sich an der Empfehlung des Denkmal- und Sanierungsbeirates vom 28.08.2003 orientieren.

Sofern Flächen an der St.-Annen-Straße kurzfristig zur Verfügung stehen, sollen diese einbezogen werden.

Die erforderlichen Mittel der in der Begründung aufgeführten Haushaltsstellen werden freigegeben.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Entsorgung von Abfällen zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark

Beschluss-Nr. 171/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Entsorgung von Abfällen zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark beschlossen.

Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Wohnsiedlung am Kiefernweg/Eigene Scholle" Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 189/2003

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 "Wohnsiedlung am Kiefernweg/Eigene Scholle" und die Entwurfsbegründung wurden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung sind öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen. Dabei ist auch anzugeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Hinweis: Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 14 vom 19.09.2003 bekannt gemacht.

Erste Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Wohngebiet Am Rehhagen" Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 180/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat für das Gebiet im Südwesten der Stadt Brandenburg an der Havel in der Siedlung Eigene Scholle zwischen Ziesarer Landstraße, der Straße Am Rehhagen, einer Waldfläche und dem Sandfurthgraben die Erste Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Wohngebiet am Rehhagen" Brandenburg an der Havel beschlossen.

Hinweis: Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 14 vom 19.09.2003 bekannt gemacht.

- Nichtöffentlicher Teil

Bestellung eines Werkleiters des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 219/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat vorbehaltlich des Beschlusses zur Gründung des Eigenbetriebes einen Werkleiter bestellt.

Bestellung eines Werkleiters des Eigenbetriebes Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 220/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat vorbehaltlich des Beschlusses zur Gründung des Eigenbetriebes Baubetriebshof einen Werkleiter bestellt

- **Entscheidung zur Auswahl eines HKR-Verfahrens (ADV-Verfahren zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen)**
- **Entscheidung über den Betrieb des HKR-Verfahrens durch das Sachgebiet ADV**

Beschluss-Nr. 199/2003

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte die Grundsatzentscheidung im Pflichtenheft und hat den Einsatz eines Softwareprodukts zur Abwicklung des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und zur Unterstützung der Reformvorhaben der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel beschlossen. Der Betrieb dieser Softwareanwendung erfolgt durch das Sachgebiet ADV der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel.

Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Jahresabschlussprüfung des Geschäftsjahres 2003 für den Eigenbetrieb Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 173/2003

Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Jahresabschlussprüfung des Geschäftsjahres 2003 für den Eigenbetrieb Stadthafen Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 174/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dem Landesrechnungshof Brandenburg jeweils eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzuschlagen und mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2003 für den bestimmten Eigenbetrieb zu beauftragen.

SVV-Beschluss Nr. 245/2003

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2003**

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.09.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	160.000	-	153.435.200	153.595.200
die Ausgaben	160.000	-	193.654.400	193.814.400
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	5.441.000	600.000	61.220.100	66.061.100
die Ausgaben	6.761.000	1.920.000	61.220.100	66.061.100

§ 2

Unverändert bleiben bestehen:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite	16.203.900 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	2.302.500 €
3.	Höchstbetrag der Kassenkredite	45.000.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert bestehen:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 %
2.	Gewerbsteuer	350 %

§ 4

(1) Entscheidungsrichtlinien hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind:

- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 50.000,00 €/Haushaltsstelle nicht übersteigen oder
- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind oder
- über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Deckung in voller Höhe durch zweckgebundene Mehreinnahmen erfolgen kann oder
- alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie den Betrag von 50.000,00 €/Haushaltsstelle nicht übersteigen.

(2) Erhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO und geringfügige Baumaßnahmen nach § 79 Abs. 3 GO

- Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO anzusehen, wenn sie im Einzelfall je Haushaltsstelle 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Geringfügig im Sinne des § 79 Absatz 3 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahmen einen Betrag von 50.000,00 € nicht überschreiten.
- Außerplanmäßige Investitionsförderungsmaßnahmen sind unabhängig von ihrer Größenordnung immer per Nachtragssatzung bereitzustellen.

(3) Festsetzung der Beträge gemäß § 84 Abs. 5 GO

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle

- bei Investitionen einen Betrag von 50.000,00 € und
- bei Investitionsförderungsmaßnahmen einen Betrag von 40.000,00 € übersteigen.

- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, über die der Kämmerer nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 entschieden hat, sind der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Es liegt im Ermessen des Kämmerers, von den Ermächtigungen in den Absätzen 1 und 3 Gebrauch zu machen, oder zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen zu lassen.

§ 5

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist grundsätzlich nur im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher Investitionsausgaben über das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Investitionsprogramm hinaus, vorzunehmen.

Sollen im Einzelfall Investitionsausgaben, die über das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Investitionsprogramm hinausgehen, erfolgen, ist vor Beantragung der Fördermittel die Bestätigung durch den Kämmerer hinsichtlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Eigenanteils einzuholen. Bei fehlendem Nachweis des Eigenmittelanteils entfällt die Investitionsausgabe.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 16.10.2003

gez.: Langerwisch
Bürgermeister

Anmerkungen:

Die 1. Nachtragsatzung 2003 liegt zur Einsichtnahme in Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 212 während der Dienststunden öffentlich aus. Gemäß § 76 ff kann jeder Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

* * *

Finanz- und Investitionsplan der Stadt Brandenburg an der Havel für die Jahre 2001 - 2005

Aufgrund des § 83 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 30.09.2003

1. das Investitionsprogramm für die Jahre 2002 bis 2006 als Richtlinie für die Finanzplanung beschlossen.

2002	76.975.100 €
2003	66.061.100 €
2004	71.345.000 €
2005	62.610.200 €
2006	49.288.800 €

2. Der Finanzplan für die Jahre 2002 bis 2006 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen	Ausgaben
2002	263.676.600 €	263.676.600 €
2003	219.656.300 €	259.875.500 €
2004	224.305.500 €	306.064.700 €
2005	215.288.900 €	340.469.500 €
2006	202.138.600 €	375.356.000 €

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM)“**

Aufgrund der §§ 5 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 27.08.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung/Name

- (1) Das Zentrale Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM)“.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb dient dem Zweck, die Gebäude und Liegenschaften der Stadt Brandenburg an der Havel nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zentral zu bewirtschaften, hiermit verbundene infrastrukturelle Leistungen zu erbringen, Bauunterhaltung, Sanierung, Um- und Ausbau, Neubau sowie Rückbau durchzuführen und ein Liegenschaftsmanagement aufzubauen und zu entwickeln. Die Überlassung von Räumen, Gebäuden und Liegenschaften erfolgt, soweit zweckmäßig nach dem Mieter-/Vermietermodell. Der Eigenbetrieb führt darüber hinaus im Auftrag die Verwaltung von Vermögen der Stadt Brandenburg an der Havel durch, das nicht dem Eigenbetrieb als wirtschaftliches Eigentum übertragen wird, wie z.B. von Gebäuden und Liegenschaften zum Zwecke des Denkmalschutzes.
- (2) Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) festgesetzt.

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt.
- (2) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dies nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten ist. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Der Werkleiter bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Er vollzieht die Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung, des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses obliegen dem Werkleiter insbesondere die Geschäfte der laufenden

Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

- (4) Der Werkleiter hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 EigV über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unverzüglich zu unterrichten sowie nach § 21 EigV grundsätzlich quartalsweise, jedoch spätestens alle 4 Monate Zwischenberichte zu erstellen.
- (5) Der Werkleiter übt gemäß § 3 Abs. 3 EigV die personalrechtlichen Befugnisse für Angestellte und Arbeiter des Eigenbetriebes aus.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter ist befugt, im Rahmen der ihm durch die gesetzlichen Vorschriften und diese Satzung zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben. Die Vertretungsbefugnis beinhaltet vor allem die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.
- (2) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Werkleiter im „Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel“ ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6 Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss hat 5 Mitglieder, die von und aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.
- (2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als zuständiger beratender Ausschuss tätig.
- (3) Dem Werksausschuss werden die Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind, oder nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, anderer gesetzlicher Vorschriften oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind.

§ 7 Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist der Dienstvorgesetzte des Werkleiters und somit gegenüber dem Werkleiter weisungsbefugt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist gemäß § 72 Abs. 2 GO Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten im Eigenbetrieb.

§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Stadt Brandenburg an der Havel gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i.S.d. § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Für den Eigenbetrieb ist vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 15 Abs. 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert und der fünfjährige Finanzplan nach § 83 GO i.V.m. § 19 EigV beizufügen.

- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EigV vorliegen.

§ 9 Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 10 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Gem. § 22 Abs. 1 EigV stellt der Werkleiter für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss auf, der sich aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang zusammensetzt. Entsprechend § 22 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung schlägt den Abschlussprüfer vor.
- (3) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung angewendet. Der Oberbürgermeister leitet den geprüften Jahresabschluss dem Werksausschuss und danach der Stadtverordnetenversammlung zu.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 16.10.2003

gez.: Langerwisch
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses der Erhaltungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Gebiet Brandenburg - Görden

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) sowie des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 174) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 30.09.2003 (Beschluss-Nr.: 269/2003) die Erhaltungssatzung für das Gebiet Brandenburg-Görden beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke im Bereich der Siedlung Görden, begrenzt durch den Geranienweg, die Johann-Sebastian-Bach-Straße, die Haydnstraße, die Brahmstraße, die Johann-Strauß-Straße, die Beethovenstraße, die Berner Straße, den Rotdornweg, den Rosenweg, den Fliederweg und die Gördenallee (vgl. Kartenausschnitt, s.S. 290).

Mit der Bekanntmachung tritt die Erhaltungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel, 4. Etage, Zimmer 419, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

gez.: Langerwisch
Bürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 269/2003

Erhaltungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Gebiet Brandenburg - Görden

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) sowie des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 174) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 30.09.2003 (Beschluss-Nr.: 269/2003) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke im Bereich der Siedlung Görden, begrenzt durch den Geranienweg, die Johann-Sebastian-Bach-Straße, die Haydnstraße, die Brahmsstraße, die Johann-Strauß-Straße, die Beethovenstraße, die Berner Straße, den Rotdornweg, den Rosenweg, den Fliederweg und die Gördenallee.

Der Geltungsbereich der Satzung wird mittels eines Planes dargestellt, der als Anlage dieser Satzung beigefügt ist. Der Plan als Anlage zur Satzung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB.
Eine erhaltungsrechtliche Genehmigung ist auch bei nach der Brandenburgischen Bauordnung völlig verfahrensfreien und bei sonstigen, nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben erforderlich.

§ 3 Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Es wird darauf hingewiesen, dass innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern, nicht dem Genehmigungsvorbehalt der Satzung unterliegen.
- (2) In den Fällen des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB, also für den Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung einer baulichen Anlage, darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

- (3) Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

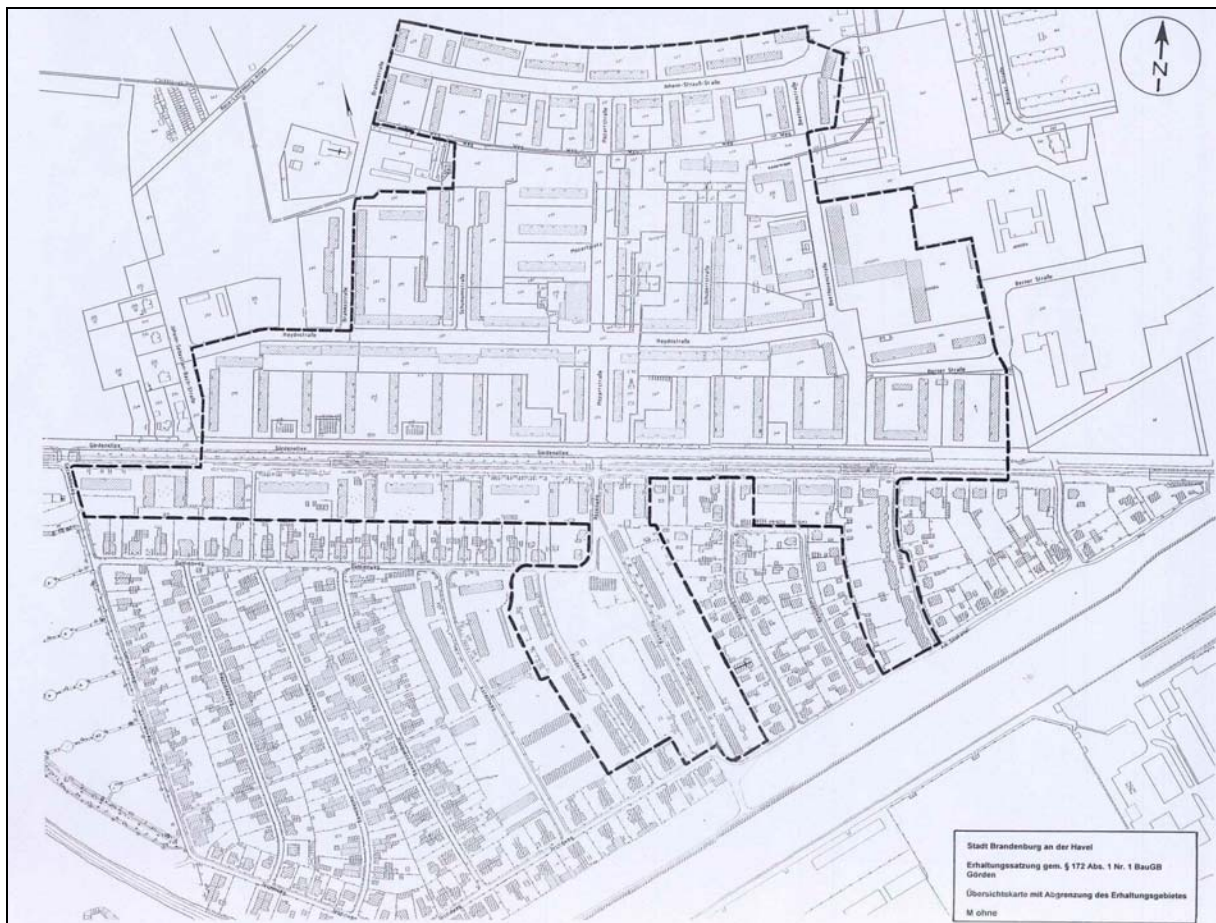
Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EURO geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Gemäß §§ 172 Abs. 1 Satz 3, 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB tritt die Satzung mit der Bekanntmachung des Beschlusses der Satzung in Kraft.

Plan

Übersichtskarte mit Abgrenzung des Erhaltungsgebietes



Brandenburg an der Havel, den 10.10.2003

Dienstsiegel

gez.: Langerwisch
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Beschlusses der Erhaltungssatzung
der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB
für das Gebiet Kirchmöser West**

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) sowie des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 174) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 30.09.2003 (Beschluss-Nr.: 271/2003) die Erhaltungssatzung für das Gebiet Kirchmöser West beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke im Bereich des Ortsteils Kirchmöser West zwischen Parkstraße, Brandenburger Allee, westlich der Wusterwitzer Straße einschließlich der westlichen Seite der Seestraße (vgl. Kartenausschnitt, s.S. 293).

Mit der Bekanntmachung tritt die Erhaltungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel, 4. Etage, Zimmer 419, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

gez.. Langerwisch
Bürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 271/2003

**Erhaltungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Gebiet Kirchmöser West**

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) sowie des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 174) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 30.09.2003 (Beschluss-Nr.: 271/2003) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke im Bereich des Ortsteils Kirchmöser West zwischen Parkstraße, Brandenburger Allee, westlich der Wusterwitzer Straße einschließlich der westlichen Seite der Seestraße.

Der Geltungsbereich der Satzung wird mittels eines Planes dargestellt, der als Anlage dieser Satzung beigefügt ist. Der Plan als Anlage zur Satzung ist Bestandteil der Satzung

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB.

Eine erhaltungsrechtliche Genehmigung ist auch bei nach der Brandenburgischen Bauordnung völlig verfahrensfreien und bei sonstigen, nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben erforderlich.

§ 3 Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Es wird darauf hingewiesen, dass innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern, nicht dem Genehmigungsvorbehalt der Satzung unterliegen.
- (2) In den Fällen des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB, also für den Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung einer baulichen Anlage, darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

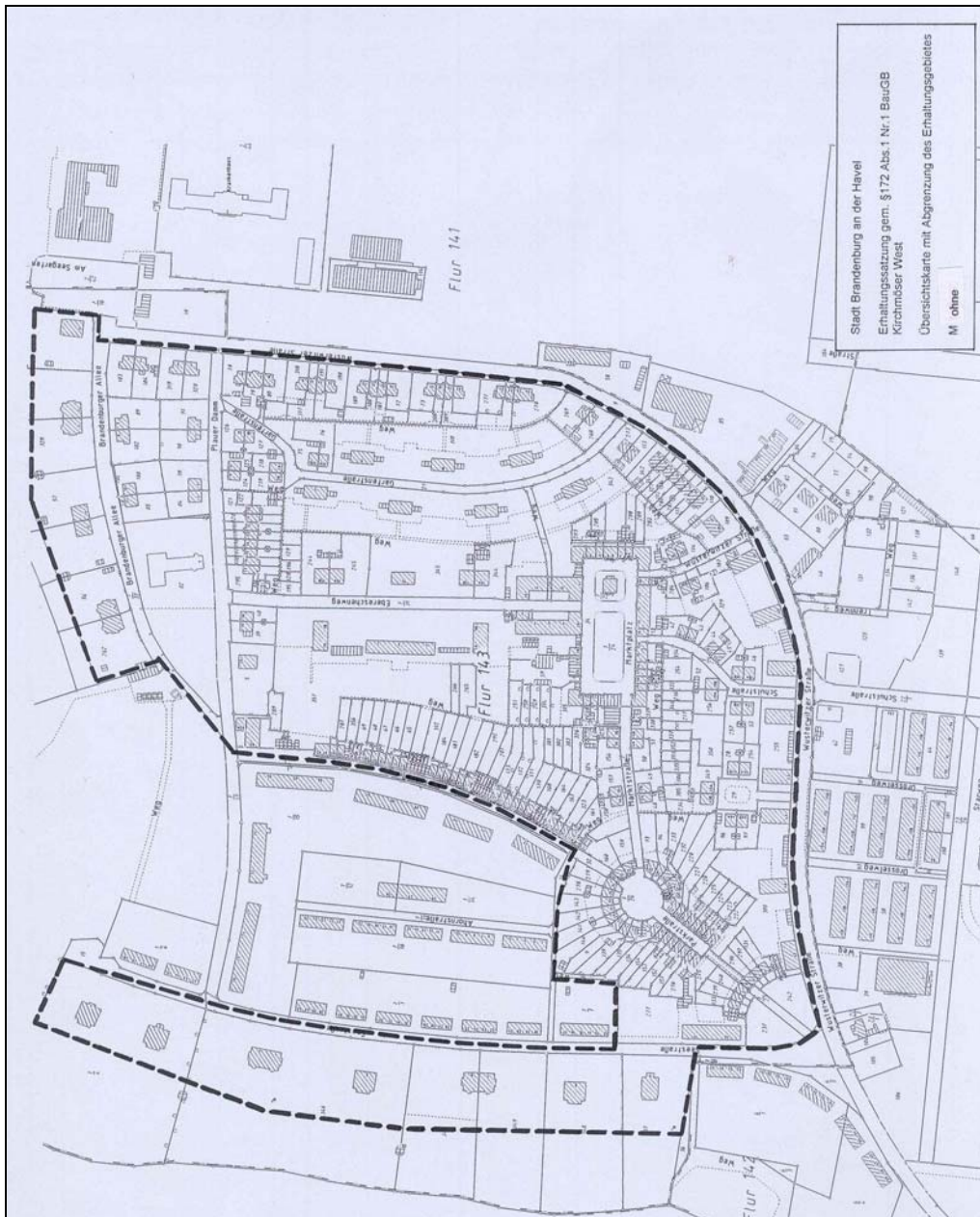
Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EURO geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Gemäß §§ 172 Abs. 1 Satz 3, 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB tritt die Satzung mit der Bekanntmachung des Beschlusses der Satzung in Kraft.

Plan
Übersichtskarte mit Abgrenzung des Erhaltungsgebietes



Brandenburg an der Havel, den 10.10.2003

Dienstsiegel

gez.: Langerwisch
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses der Erhaltungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Gebiet Plaue Gartenstadt

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) sowie des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 174) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 30.09.2003 (Beschluss-Nr.: 270/2003) die Erhaltungssatzung für das Gebiet Plaue Gartenstadt beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke im Bereich der Gartenstadt Plaue zwischen Scheidtstraße, Große Mühlenstraße, Waldstraße bis zum Ende der Reihenhausbebauung, Wasserwerkstraße, dem Weg westlich der Wohngrundstücke Lewaldstraße sowie der Bredowstraße (vgl. Kartenausschnitt, s.S. 296).

Mit der Bekanntmachung tritt die Erhaltungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel, 4. Etage, Zimmer 419, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

gez.: Langerwisch
Bürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 270/2003

Erhaltungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Gebiet Plaue Gartenstadt

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) sowie des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 174) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 30.09.2003 (Beschluss-Nr.: 270/2003) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke im Bereich der Gartenstadt Plaue zwischen Scheidtstraße, Große Mühlenstraße, Waldstraße bis zum Ende der Reihenhausbauung, Wasserwerkstraße, dem Weg westlich der Wohngrundstücke Lewaldstraße sowie der Bredowstraße.

Der Geltungsbereich der Satzung wird mittels eines Planes dargestellt, der als Anlage dieser Satzung beigefügt ist. Der Plan als Anlage zur Satzung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB.

Eine erhaltungsrechtliche Genehmigung ist auch bei nach der Brandenburgischen Bauordnung völlig verfahrensfreien und bei sonstigen, nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben erforderlich.

§ 3 Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Es wird darauf hingewiesen, dass innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern, nicht dem Genehmigungsvorbehalt der Satzung unterliegen.
- (2) In den Fällen des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB, also für den Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung einer baulichen Anlage, darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EURO geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Gemäß §§ 172 Abs. 1 Satz 3, 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB tritt die Satzung mit der Bekanntmachung des Beschlusses der Satzung in Kraft.

Plan
Übersichtskarte mit Abgrenzung des Erhaltungsgebietes



Brandenburg an der Havel, den 10.10.2003

Dienstsiegel

gez.: Langerwisch
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Brandenburg an der Havel (Stadtordnung)**

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der zurzeit geltenden Fassung wird vom Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.09.2003 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Stadtordnung gilt für den Bereich der Straßen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel. Sie gilt nicht für die kommunalen Friedhöfe.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Brücken, Dämme, Tunnel, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Lärmschutzanlagen, die Fahrbahn, Seitenstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, Bushaldebuchten, Rad- und Gehwege, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (2) Öffentliche Anlagen (Anlagen) im Sinne dieser Verordnung sind alle im Eigentum oder in der Verfügungsberechtigung der Stadt Brandenburg an der Havel stehende und der Öffentlichkeit frei zugänglich gemachte Anlagen nebst deren baulichen Anlagen, wie z.B. Parks, Gärten und sonstige Grünanlagen, Waldungen, Gewässer und deren Ufer, Anpflanzungen in Verkehrsräumen, Kinderspielplätze, Badestellen, Liegewiesen, Freizeitsportanlagen, Brunnen, Springbrunnen, Plätze für Wertstoffbehälter, Gedenkstätten und Denkmäler oder ähnliche Einrichtungen.

**§ 3
Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung von Straßen und Anlagen über das von der gewöhnlichen Benutzung verursachte Maß hinaus, z.B. durch Wegwerfen oder Zurücklassen von Gegenständen, durch Ablagern von Material, durch das Ausgießen von Flüssigkeiten, durch Bekleben oder Anbringen von Gegenständen, ist untersagt. Hierzu zählen auch das Urinieren von Personen oder das Waschen von Fahrzeugen mit Ausnahme der Reinigung von Scheiben, Rückspiegeln, Scheinwerfern oder den Kennzeichen eines Fahrzeuges mit Klarwasser ohne Reinigungszusätze.
- (2) Hat jemand eine Straße oder Anlage - auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis - verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Andernfalls ist die Stadt Brandenburg an der Havel berechtigt, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

**§ 4
Tiere**

- (1) Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die Tiere die Straße oder Anlage nicht beschädigen oder verunreinigen. Halter von Tieren bzw. Personen,

die Tiere mit sich führen, sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Halter oder Führer von Tieren haben bei Spaziergängen mit ihren Tieren zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z.B. Tüten) mit sich zu führen, um den Tierkot unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen der dazu befugten Personen sind die Materialien vorzuzeigen.
- (3) Das Füttern wild lebender Tiere ist untersagt.
- (4) Tiere dürfen nicht auf Kinderspielplätze mitgenommen werden.
- (5) Über die Festlegungen des § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 25.07.2000 (GVBl. II S. 638) hinaus besteht in der Jacobstraße von der Bauhofstraße bis zum Steintorturm, in der Steinstraße, in der Sankt-Annens-Straße, dem Neustädtischen Markt, dem Molkenmarkt, dem Mühlendamm, Sankt Petri, dem Burgweg, der Ritterstraße, dem Altstädtischen Markt, der Plauer Straße und dem Nicolaiplatz, sowie auf Parkplätzen und den Bahnhofsvorplätzen Leinenpflicht. Weiterhin besteht unabhängig von der vorstehend getroffenen Regelung im Umkreis von 50 Metern um Krankenhäuser, Kindereinrichtungen, Schulen, sportliche und kulturelle Einrichtungen sowie Kirchen Leinenpflicht.

§ 5

Benutzung von Anlagen

- (1) Das Befahren von Anlagen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie das Parken und Abstellen derselben in Anlagen ist verboten. Wege in Anlagen dürfen mit Kinderwagen, Inlineskatern, Rollern u.ä. Sportgeräten oder Spielfahrzeugen, Krankenfahrrädern und Fahrrädern befahren werden, wobei Fußgänger hier den Vorrang haben.
- (2) Zum Schutz der Anlagen ist es untersagt,
 - a) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile derselben abzuschneiden, abzubrechen oder umzuknicken,
 - b) Bäume zu erklettern,
 - c) Gegenstände an Bäumen anzubringen,
 - d) Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte o.ä. zu versetzen, zu beschmutzen oder zu beschädigen,
 - e) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zu beschädigen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
 - f) in Anlagen zu nächtigen, Zelte aufzustellen oder zu benutzen, außer auf den dafür vorgesehenen Flächen
 - g) Feuer anzuzünden, zu grillen, außer in gesondert dafür ausgewiesenen Bereichen.

§ 6

Benutzung der Kinderspielplätze

Das Befahren der Kinderspielplätze mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrrädern, ist nicht gestattet.

Die auf den Kinderspielplätzen aufgestellten Geräte dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden, soweit nicht ausdrücklich eine andere Altersgrenze festgelegt wurde. Begleitpersonen mit Kleinkindern können die Geräte gemeinsam nutzen. Nach Einbruch der

Dunkelheit, spätestens nach 22.00 Uhr, ist der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen nicht gestattet. Der Konsum von Alkohol und berauschenden Mitteln ist nicht gestattet.

§ 7 Eigentümergepflichten

- (1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, Grundstückseinfriedungen so herzustellen und zu unterhalten, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen genutzt werden können. Insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken dürfen die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen nicht beeinträchtigen.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Viehweiden haben dafür zu sorgen, dass die Viehweiden so eingefriedet sind, dass Straßen und Anlagen, insbesondere Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen, von Vieh nicht betreten, verschmutzt oder beschädigt werden können. Die Einfriedungen müssen so beschaffen sein, dass ein Ausbrechen der Tiere nicht möglich ist. Sie müssen mindestens einen Meter von der Böschungsoberkante entfernt errichtet werden, sofern nach anderen Regelungen kein größerer Abstand einzuhalten ist.

§ 8 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Ausnahmen von den Regelungen dieser Stadtordnung gestattet werden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 Straßen und Anlagen verunreinigt,
 2. § 3 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Beschädigungen oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 4. § 4 Abs. 2 kein geeignetes Material mit sich führt oder dieses nicht vorzeigt,
 5. § 4 Abs. 3 wild lebende Tiere füttert,
 6. § 4 Abs. 4 Tiere auf Kinderspielplätze mitnimmt,
 7. § 4 Abs. 5 Hunde in den bezeichneten Gebieten ohne Leine führt,
 8. § 5 Abs. 1 Satz 1 Anlagen mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern befährt oder diese parkt oder abstellt,
 9. § 5 Abs. 2 a) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt oder Teile derselben abschneidet, abbricht oder umknickt,
 10. § 5 Abs. 2 b) Bäume erklettert,
 11. § 5 Abs. 2 c) Gegenstände an Bäumen anbringt,
 12. § 5 Abs. 2 d) Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte o.ä. versetzt, verschmutzt oder beschädigt
 13. § 5 Abs. 2 e) Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen beschädigt, beseitigt oder verändert oder Sperrvorrichtungen überwindet,

14. § 5 Abs. 2 f) in Anlagen nächtigt, Zelte aufstellt oder benutzt,
 15. § 5 Abs. 2 g) Feuer anzündet oder grillt,
 16. § 6 Satz 1 Kinderspielplätze mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen befährt,
 17. § 6 Satz 2 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Geräte über die erlaubte Altersgrenze hinaus benutzt,
 18. § 6 Satz 4 sich auf Kinderspielplätzen nach Einbruch der Dunkelheit oder nach 22.00 Uhr aufhält,
 19. § 6 Satz 5 auf Kinderspielplätzen Alkohol oder berauschende Mittel konsumiert,
 20. § 7 Abs. 1 Grundstückseinfriedungen so herstellt oder unterhält, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen nicht ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen genutzt werden können,
 21. § 7 Abs. 2 Viehweiden so einfriedet, dass Straßen und Anlagen von Vieh betreten, beschmutzt oder beschädigt werden können oder Viehweiden so einfriedet, dass ein Ausbrechen der Tiere möglich ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße zwischen 5,00 und 1.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind. Durch eine Zuwiderhandlung gewonnene oder erlangte Gegenstände können eingezogen werden.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Stadtordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Brandenburg an der Havel sowie zum Schutze des Stadtgebietes vor Verunreinigungen (Straßen- und Anlagenordnung) vom 26.10.94 (veröffentlicht im Amtsblatt Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 29 v. 09.12.94, S. 488) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 16.10.2003

Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel als örtliche Ordnungsbehörde

gez.: in Vertretung
Langerwisch
Bürgermeister

**Verordnung
zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Farbschmierereien**

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der zur Zeit geltenden Fassung wird vom Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.09.2003 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Verbot der Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache

Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten durch Farbaufbringung (Farbschmierereien) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 30 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten durch Farbaufbringung (Farbschmierereien) oder durch Verwendung anderer Substanzen verändert oder verunstaltet, soweit die Tat nicht nach §§ 303 oder 304 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Strafe bedroht ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Einzelfall mit einer Geldbuße zwischen 5,00 und 1.000,00 EURO geahndet werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 16.10.2003

Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel als örtliche Ordnungsbehörde

gez.: in Vertretung
Langerwisch
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. **Am 26. Oktober 2003 finden in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel die Wahl des Oberbürgermeisters und die Wahl der Stadtverordnetenversammlung statt. Zudem werden in den Ortsteilen Klein Kreutz, Schmerzke, Götting, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue Ortsbürgermeister sowie in den einzugliedernden Gemeinden Gollwitz und Wust Ortsbeiräte gewählt. Erhält zur Wahl des Oberbürgermeisters oder zur Wahl der Ortsbürgermeister kein Bewerber die gemäß § 72 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes erforderlichen Mehrheiten, so findet am 16. November 2003 eine Stichwahl zwischen den Bewerbern, welche bei der Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben, statt.**

Die Wahlen dauern von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Brandenburg an der Havel ist in **68** Wahlbezirke und **5** Briefwahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum **28.09.2003** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **13.00 Uhr** in der Frederic-Joliot-Curie-Schule, Kurstraße 69, zusammen.

3. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem **Wahlbezirk** wählen, in dem sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstehers hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, welche im Wahllokal bereitgehalten werden. Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet für die Wahl des Oberbürgermeisters, der Ortsbürgermeister und der Ortsbeiräte bzw. die im Wahlkreis für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung zugelassenen Wahlvorschläge.
Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters (orange) und einen Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung (rosa). Zudem erhalten die Wähler in den Ortsteilen Klein Kreuz, Schmerzke, Göttin, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue einen Stimmzettel zur Wahl des Ortsbürgermeisters (hellgrün) und die Wähler in den einzugliedernden Gemeinden Gollwitz und Wust einen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates (hellgrün).

6. Stimmabgabe

Bei den verbundenen Kommunalwahlen hat jede wahlberechtigte Person für jede Wahl nachfolgende Stimmenanzahlen:

Zur **Wahl des Oberbürgermeisters** und zur **Wahl des Ortsbürgermeisters** hat jeder Wahlberechtigte **eine** Stimme.

Für die Wahl der Ortsbürgermeister in den Ortsteilen Schmerzke und Plaue wurde jeweils nur ein Bewerber zugelassen. Hier hat der Wähler sein Wahlrecht in der Weise auszuüben, indem er in einem der bei den Worten "Ja" oder "Nein" befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt.

Zur **Wahl der Stadtverordnetenversammlung** und zur **Wahl der Ortsbeiräte** hat jede wahlberechtigte Person **drei** Stimmen. Die wahlberechtigte Person kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Sie kann ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein, oder ihre Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Der/Die Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme(n) geben will, ist/sind durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden.

7. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl des Oberbürgermeisters und an der Wahl der Stadtverordnetenversammlung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
Wahlberechtigte Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in einem Ortsteil der Stadt Brandenburg an der Havel oder in einer der einzugliedernden Gemeinden haben und im Besitz eines Wahlscheins sind, können an der Wahl des Ortsbürgermeisters bzw. an der Wahl des Ortsbeirats nur in einem Wahlbezirk ihres Ortsteils bzw. ihrer Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Wahlbehörde der Stadt die entsprechenden Briefwahlunterlagen (amtlichen Wahlschein, amtliche Stimmzettel, amtlichen Wahlumschlag, amtlichen Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
- b) Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden (Eingang spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr). Nach Eingang des Wahlbriefs beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Wer durch Briefwahl wählen will, wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

9. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung der Wahlergebnisse** sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht für jede Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben.
10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
11. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
12. Die Veröffentlichung von **Befragungen** wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahllokale, 18 Uhr, unzulässig. Verstöße gegen dieses Verbot können nach § 84 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Wahlbehörde

Brandenburg an der Havel, 09.10.2003

Oberbürgermeister

gez.: in Vertretung
Langerwisch
Bürgermeister

**Einladung zur 13. öffentlichen Sitzung
der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Die 13. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**Donnerstag, dem 13.11.2003, um 16:00 Uhr
im Landkreis Havelland – Kreishaus
Großer Sitzungssaal 2. OG
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow**

statt.

Tagesordnung:

- TOP 1:** Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)
- TOP 2:** Bestätigung des Protokolls der 12. Regionalversammlung vom 13.03.2003
- TOP 3:** Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Änderung
- TOP 4:** Wirtschaftsführung 2004/2005 – Haushaltssatzung, Haushaltsplan
- TOP 5:** Wirtschaftsführung 2002
5.1 Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung nach § 93 Abs. 3 GO
5.2 Entlastung Regionalvorstand und Vorsitzender für das Haushaltsjahr 2002
- TOP 6:** Stellungnahme zum LEP GR, 2. Entwurf
- TOP 7:** Teilplan Windenergienutzung
7.1 Abwägungsergebnis
7.2 Satzungsbeschluss Teilplan nach § 2 Abs. 8 RegBkPIG
- TOP 8:** Regionalplanung 2015-2020
- TOP 9:** Verschiedenes

Die Beschlussanträge und zugehörigen Beschlussachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr.

Teltow, den 07.10.2003

Lothar Koch
Vorsitzender

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Katasterkartenerneuerung

Im Stadtgebiet wurde von den nachfolgend aufgeführten Bereichen eine Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der " Automatisieren Liegenschaftskarte (ALK) " auf der Grundlage einer umfassenden Förderung der Europäischen Union und des Landes Brandenburg durchgeführt.

Katasterbezeichnung:

Gemeinde:	Brandenburg an der Havel	
Gemarkung:	Brandenburg	Flur: 13, 14, 15, 61, 64, 65, 67, 83, 84, 85 und
Gemarkung:	Saaringen	Flur: 2

Die genannten Fluren sind aus dem beiliegenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg - Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. 1998 I S. 2) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters - Offenlegungsverordnung - vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 130) ist die o.g. Erneuerung des Katasterkartenwerkes (Flurkarten) durch die Automatisierte Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt zu geben.

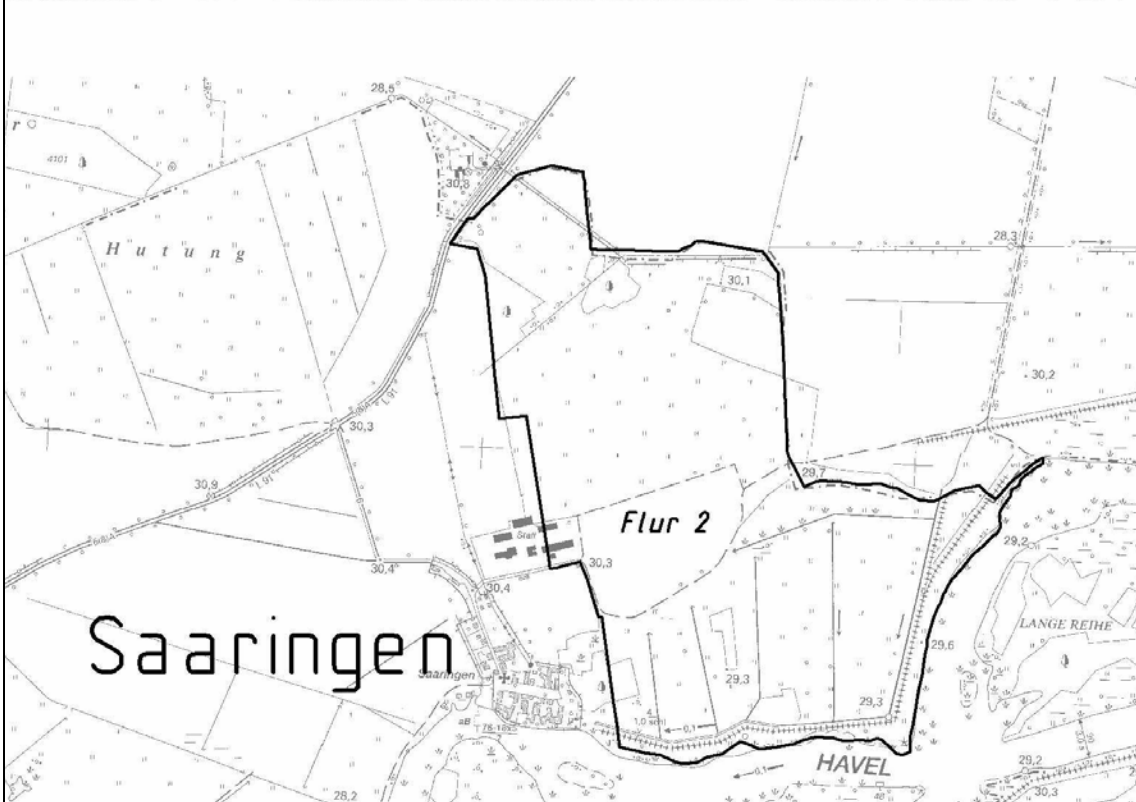
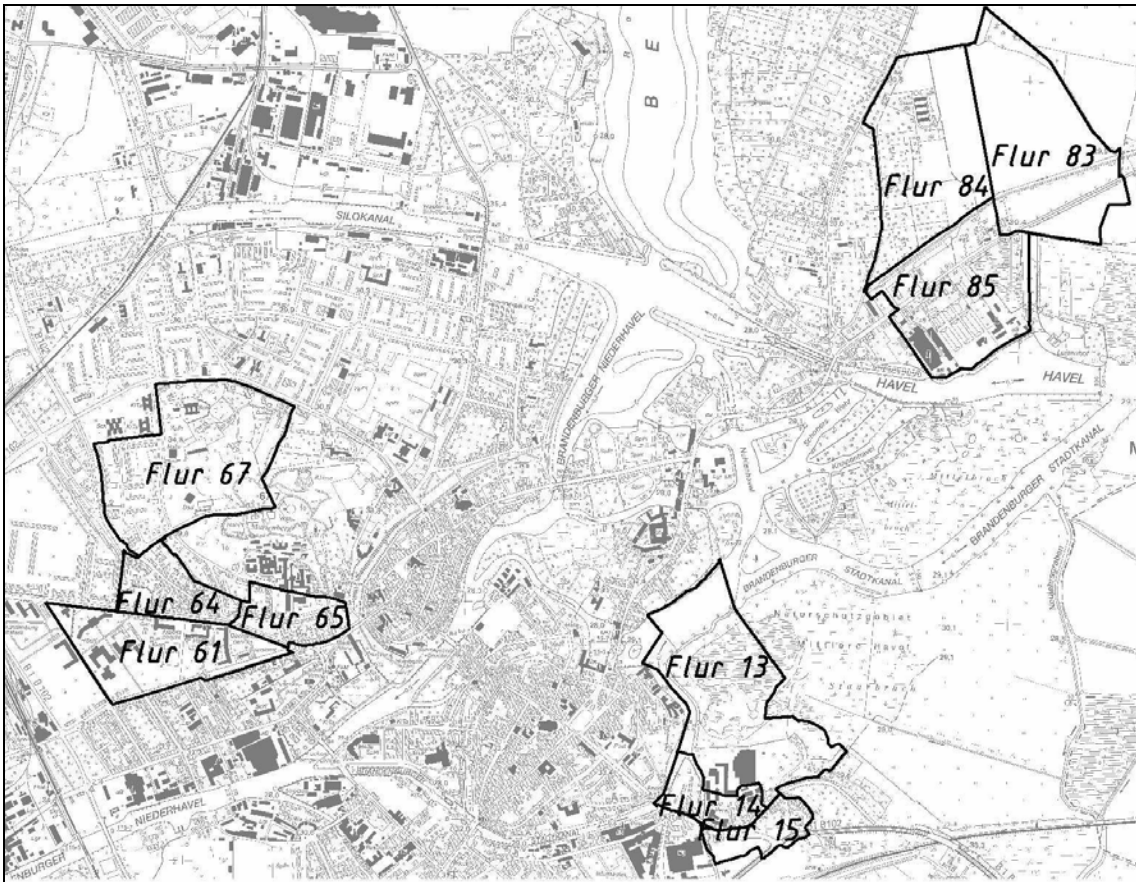
Die Offenlegung erfolgt im Kataster- und Vermessungsamt, Wiener Straße 1, in 14772 Brandenburg an der Havel vom 03. November 2003 bis zum 03. Dezember 2003. Die Einsicht kann zu den üblichen Geschäftszeiten im Kataster- und Vermessungsamt, Zimmer 106, genommen werden.

Sprechzeiten:

Mo	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Di	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Do	07.30 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Fr	09.00 bis 12.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Katasterkartenerneuerung durch Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt Wiener Str. 1, 14772 Brandenburg an der Havel einzulegen.



Öffentliche Geldspendensammlung

Das Ordnungsamt, Sachgebiet Gewerbebehörde, bestätigt die Anzeige zur Durchführung einer öffentlichen Geldspendensammlung als Haussammlung mit Sammellisten- / Straßensammlung mit Sammelbüchsen im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum vom 10. bis 24. November 2003 durch den

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.,
Landesverband Brandenburg,
Behlertstraße 4,
14467 Potsdam.

Zur Sammlung sind ausschließlich die durch das Ordnungsamt, SG Gewerbebehörde, abgestempelten Sammlerausweise, Sammellisten und sicher verschlossenen Sammelbüchsen zu verwenden.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat am 06. Januar 2003 auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 und § 2 des Sammlungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 03.06.1994 (GVBl. I S. 194) eine Erlaubnis für diese Sammlung im Land Brandenburg erteilt.

Ende des amtlichen Teils Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Oktober und November 2003

Stand: 15.10.2003

Do. 23.10.2003	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 89, Beratungsraum Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 05.11.2003	Jugendhilfeausschuss	café contact Domlinden 23 14776 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr

Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 58 66 01, Fax: (0 33 81) 58 66 04, hat folgende Aufträge/Projekte ausgeschrieben:

- Offenes Verfahren: Revitalisierung Kirchmöser,
GI-Nord, 1. BA, Los 2 - Planstraße B (Ost) und F, **Erschließungsarbeiten**
Durchführung: 01.03.2004 bis 29.10.2004
Vorinformation: 06.06.2003
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 29.10.2003, Kosten: 70,00 €
Angebotsfrist: 01.12.2003, 10.30 Uhr
- Offenes Verfahren: Revitalisierung Kirchmöser,
GI-Nord, 1. BA, Los 4 - Planstraße E, **Erschließungsarbeiten**
Durchführung: 01.03.2004 bis 31.08.2004
Vorinformation: 06.06.2003
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 29.10.2003, Kosten: 60,00 €
Angebotsfrist: 28.11.2003, 10.30 Uhr

Mitteilung über eine öffentliche Zustellung

In den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel ist an nachfolgend genannte Person mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigung/Bescheid gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Im Amt für Soziales und Wohnen, 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus 2, Zimmer 204, liegt folgendes Schriftstück nach vorheriger telefonischer Absprache zur Abholung bereit:

Für **Herrn Holger Blank**, geboren am 26.06.1961, zuletzt wohnhaft in 10559 Berlin, Quitzowstr. 110:

- Schreiben vom: 27.08.2003
Aktenzeichen: 50.4.O.230762/01

Mitteilung über eine Bekanntmachung vom Ergebnis einer Grenzermittlung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen

Das Vermessungsbüro Dr.-Ing. Andreas Rose, Berliner Straße 119 – 125 in 16515 Oranienburg hat in der Stadt Brandenburg an der Havel hoheitliche Vermessungsarbeiten ausgeführt.

In den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel wird an Personen, die am Grenztermin „Straßenschlussvermessung an der A 2, 5. Bauabschnitt“ (zwischen Wollin und Götting), Az.: 1002035, vom 09.10.2003 nicht teilgenommen haben, die Offenlegung der Grenzniederschrift bekannt gemacht.

Die Offenlegung erfolgt vom 28. Oktober bis 28. November 2003 im o.g. Vermessungsbüro.

IMPRESSUM

Herausgeber:	Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion:	Bürgeramt, Herr Liskowsky Tel.: (03381) 58 13 23, Fax: (03381) 58 13 04, Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bürgeramt, 14770 Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bürgeramt, Haus 1, Zi. 018, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel;
weitere Ausgabeorte:	Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel, Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser
Einzelpreis:	1,00 €
Jahresabonnement:	25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist:	15. Dezember